

Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Weimar (Lahn)

Gemäß § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) in ihrer Sitzung am 02. März 2006 folgende Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Weimar (Lahn) beschlossen:

§ 1

Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Weimar (Lahn) (Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhalle) werden vom Gemeindevorstand verwaltet, der auch das Hausrecht ausübt. Der Gemeindevorstand kann dafür generell und bei Veranstaltungen jeglicher Art, einen Beauftragten bestellen. Der Beauftragte ist für die laufende Aufsicht, Reinigung, Beleuchtung, Temperaturregelung und für alle mit dem Betrieb der Einrichtung anfallenden Aufgaben verantwortlich.

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Vereinsarbeit, kulturellen Förderung, Jugendarbeit, Geselligkeiten, Familienfeiern sowie anderen, durch den Gemeindevorstand zugelassenen Veranstaltungen. Der Gemeindebeauftragte hat das Recht, während der Veranstaltung Kontrollen durchzuführen.

§ 3

Die Belegung der Gemeinschaftseinrichtungen wird von der Gemeinde Weimar (Lahn) in Zusammenarbeit mit den Ortsvorsteherinnen / Ortsvorstehern oder Gemeindebeauftragten durch Aufstellung eines Benutzungsplanes geregelt. Die Benutzer sind an diese Ordnung gebunden. Abweichungen, insbesondere durch Austausch von Nutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Weimar (Lahn). Anträge auf einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes sind spätestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfällen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen. Anträge auf Benutzungstermine können nur in der Reihenfolge der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung berücksichtigt werden.

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und haften für eventuelle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben.

§ 5

Die Vereinsvorstände haben bei der Einreichung des Antrages auf Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über die entsprechende Eignung verfügen.

§ 6

Das Betreten der Räume ist ohne den verantwortlichen Leiter nicht gestattet. Dieser hat als erster die Räume zu betreten und sie als letzter zu verlassen. Dabei bleiben die Rechte des Gemeindebeauftragten hinsichtlich der Ausübung des Hausrechtes unberührt.

§ 7

Die Benutzer dürfen nur diejenigen Räume belegen, die nach dem von der Gemeinde Weimar (Lahn) festgelegten Benutzungsplan für die jeweilige Benutzung vorgesehen sind. Werden bei Veranstaltungen Küche und Thekenraum mit in Anspruch genommen, wird die Gemeinde Weimar (Lahn) durch ihren Beauftragten ein Übergabeprotokoll der zu benutzenden Gegenstände und Wirtschaftsgeräte erstellen und vom Nutzungsnehmer unterschreiben lassen. Küche, Theke und die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind nach der Benutzung gründlich zu putzen und in einem gepflegten Zustand zu hinterlassen. Ausgenommen von der Reinigungsregelung ist das Bürgerhaus in Roth. Das Bürgerhaus Roth ist besenrein zu übergeben, wobei Küche, Flur und Schankraum durch den Mieter zu putzen sind. Der Hausmeister übernimmt die Reinigung der übrigen in Anspruch genommenen Räumlichkeiten. Die anfallenden Gebühren sind im Benutzungsentgelt unter § 2 enthalten. Die Reinigung der Toiletten sowie der Treppe erfolgt durch den Wirt der Gaststätte als Mitnutzer gegen eine entsprechende Entschädigung. Sollten die Verpflichtungen des Mieters nicht bzw. nicht ausreichend vorgenommen werden, so werden die Leistungen im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten der jeweiligen Mieter durchgeführt.

§ 8

Die Benutzer haben die Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm- und Geräuschbelästigungen zu beachten. Musikinstrumente, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Verstärkeranlagen sind derart zu betreiben, dass Beeinträchtigungen Dritter während der Ruhezeiten (22:00 Uhr bis 7:00 Uhr) nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, entstehen.

§ 9

Soweit der Saal für die Sportausübung verwendet wird, darf er nur in abriebfesten Sportschuhen betreten werden. Bei sportlichen Veranstaltungen und in Trainingsstunden sind die Übungen mit Sportgeräten derart zu gestalten, dass z. B. durch geworfene, geschlagene oder getretene Gegenstände (Bälle o. ä.) eine Beschädigung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sowie Beeinträchtigungen benachbarter Räumlichkeiten vermieden wird.

§ 10

Vereinseigene Geräte und Einrichtungen, auch Schränke, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Weimar (Lahn) untergebracht werden.

§ 11

Für alle bei der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen am Gebäude und dessen Bestandteile, den Einrichtungen und Geräten entstandenen Schäden, haftet der jeweilige Benutzer. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich dem Gemeindebeauftragten zu melden. Für die bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen den Benutzern oder Dritter entstandenen Schäden, haftet die Gemeinde Weimar (Lahn) nur insoweit, als ihr ein Verschulden bei der Wartung von Gebäuden und Geräten zur Last gelegt werden kann.

§ 12

Für den Verlust von Sachgegenständen haftet die Gemeinde Weimar (Lahn) nicht, auch wenn sie in besondere Verwahrung gegeben worden sind.

§ 13

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können, je nach Art und Umfang, den vorübergehenden Ausschluss des einzelnen Benutzers zur Folge haben.

§ 14

Für die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen in den vorgenannten Gebäuden sind Benutzungsentgelte zu entrichten.

§ 15

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 16.05.1996.

Weimar, den 03. April 2006
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar (Lahn)

gez.

Muth
Bürgermeister